

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **4 (1835)**

Heft 44

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

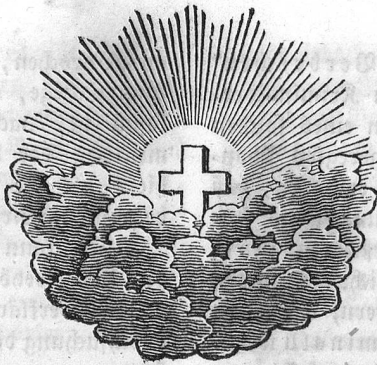
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

---

Großer Rath, Regierung und Gerichte stehen unter der Verfassung, und keine Gewalt im Staat darf sich mit dem messen und an dem vergreifen, was höher ist als sie selbst.

Dr. Rud. Feer.

---

## Professor Melchior Schlumpf

von Steinhäusen

an den Großen Rath des Kantons Luzern.

Hochgeachteter, Hochgeehrtester Herr Präsident!  
Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren!

Durch Zuschrift vom 4. Juli l. J. habe ich den hohen Großen Rath des Kantons Luzern erlucht, der betreffenden Kommission in Auftrag zu geben, meine Beschwerden gegen die administrative Behörde sowohl wegen Anordnung der Hausdurchsuchung als wegen des hierüber erstatteten amtlichen Berichts einzuvernehmen. Diese vom hohen Großen Rathe einfach der Kommission überwiesene Zuschrift (Beilage 1) hat bisher keinen andern Erfolg gehabt, als daß mich der Kleine Rath wegen Abfassung derselben gerichtlich belangte, und mir seither durch Publikation des amtlichen Berichts, durch Abberufung von der Professur und durch Fortweisung aus dem Kanton seinen gesteigerten Unwillen zu erkennen gab.

Je weniger ich zu begreifen vermag, auf welche Gesetze derlei Maßregeln sich stützen, um so mehr muß ich darauf dringen, daß von Seite des Großen Rathes eine strenge Untersuchung angeordnet werde über den Gebrauch, welchen die administrative Behörde von ihrer Amtsgewalt mir gegenüber sich erlaubt hat. Es ist eine solche Untersuchung durch Verfassung und Gesetze dem Großen Rathe zur Pflicht gemacht, und zwar aus keinem andern Grunde, als weil jeder geduldete Mißbrauch der Amtsgewalt nicht bloß die Rechte einzelner Individuen verletzen, sondern sich weder

mit der Würde der hohen Regierung noch mit dem Bestande einer guten Ordnung der Dinge vertragen würde.

Wenn ich also, Hochgeachtete Herren! gegenüber der administrativen Behörde, die zuerst meine Angelegenheit sowohl vor Ihnen als vor dem Publikum zur Sprache gebracht hat, auf's Neue in die Schranken trete, so geschieht dieses nicht bloß im eigenen Interesse, um meine Ansprüche auf den bisherigen Wirkungskreis und auf öffentliche Achtung, die Bedingung jeder fernern Wirksamkeit, geltend zu machen, sondern auch im Interesse des Staates, für welchen nichts Heilsameres ist, als wenn Regierungsmaximen, die in allgemeiner Anwendung unvereinbar sind mit der Ordnung der Dinge, schon in einzelnen und geringfügigern Fällen als unzulässig und zerstörend nachgewiesen werden.

I. Der erste Akt der administrativen Behörde, gegen den ich meine Rechte wie anfangs so auch jetzt noch verwahren muß, ist die von der Polizeidirektion unterm 30. Mai abhin angeordnete und vom Kleinen Rathe unterm 27. Juni gebilligte Hausdurchsuchung und Beschlagnahme meiner Schriften. Eine solche Hausdurchsuchung, bei der alle Zimmer und Schränke eröffnet, alle Schriften durchstöbert, alle Geheimnisse der Familie, der Freundschaft und selbst des Gewissens Preis gegeben werden, ist offenbar von so heickler Natur, daß sie nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und auf die von ihm bezeichnete Weise darf vorgenommen werden. Nun besteht im Kanton Luzern allerdings im Kriminal-Strafgesetze vom Jahre 1827, Tit. 2, §. 12, die Bestimmung: „daß der Oberamtmann, wenn er von einem vorgefallenen Verbrechen Kenntniß erhält, eine Hausvisitation vornehmen dürfe, jedoch in Häusern von gutem Rufe nicht ohne begründeten Verdacht.“



Allein wo ist im vorliegenden Falle ein „Verbrechen“ zum Vorschein gekommen, welches zu einem Kriminalverfahren berechtigt? Wo fanden sich Indizien eines solchen Verbrechens außer etwa in der sieberhaft aufgeregten Phantastie der Inquisitoren? Ich will nicht daran erinnern, daß die Verhörkommission von Muri zur Stellung ihres Ansuchens durchaus nicht berechtigt war, weswegen sie in St. Gallen und Solothurn bei einem ähnlichen Ansuchen abgewiesen wurde; ich will nicht daran erinnern, daß gegen Herrn Dekan Groth niemals eine Kriminaluntersuchung erklärt worden ist; ich frage blos, wo sich von einem „strafbaren Einverständnis und Zusammenwirken“ zwischen mir und meinem Freunde auch nur die fernste Spur je gefunden habe — ich will nicht sagen vor, sondern nach der Hausdurchsuchung. Der einzige Grund zu einer so kränkenden Behandlung ist in dem Requisitorium von Muri, das mir nicht einmal vorgewiesen wurde, mit folgenden Worten angegeben:

„Herr Schlumpf schrieb unterm 7. Dezember 1834 an Groth unter anderm: „ich war der Beglaubigung, daß die 50 Titeltupfer Ihnen schon seien zugesendet worden; da dieselben aber noch fehlen, so folgen sie anbei. Nebstdem erhalten Sie nach Verlangen eine Nota von Gebrüder Naber für den Druck der drei Petitionen, Da nicht alle im Kanton Aargau ausgetheilt worden sind, sondern von der Regensberger nur 100, von der Mellinger 500 und von der Badener-Petition 300 oder 400, so ist billig, daß die Aargauer nicht alles bezahlen. Indessen treiben Sie Geld ein, soviel Sie nur immer können. Die Kasse des katholischen Vereins ist sehr erschöpft, und deficiente pecu - deficit omne - nia \*). Die Luzerner Zeitung No. 75 und 76 werden nächstens folgen. Die Gebrüder Naber haben beim Hausziehen die betreffenden Nummern so verlegt, daß sie dieselben nicht sogleich finden konnten.““

Was ist nun Verbrecherisches in diesem Briefchen? Ist das ein Verbrechen, daß ich meinem Freunde 50 Titeltupfer übersendete, und eine Buchdrucker-Nota für den besondern Abdruck der drei bekannten Bittschriften der Aargauischen Geistlichkeit, gegen die bei ihrer Eingabe nicht die geringste Rüge war erhoben worden? Oder besteht das Verbrechen darin, daß ich ihn beauftragte, die paar Franken von den betreffenden Geistlichen einzukassiren, weil die Vereinskasse, trotz der geträumten Schätze, nicht hinreichte, solche Nebenauslagen zu bestreiten? Oder besteht endlich das Verbrechen vielleicht gar in der Nachricht von Verlegung der zwei verlangten Nummern der Luzerner Zeitung?

Es ist, Hochgeachtete Herren! erwiesene Thatsache, daß bei mir eine Hausdurchsuchung ohne irgend einen gesetzlichen Grund ist angeordnet worden, und es fragt sich nun, ob das, was nun einmal de facto ist, auch de jure sein soll. Wenn der hohe Große Rath dieses unlängbare Faktum, das nicht mehr ignorirt werden kann, nicht als einen ungesetzlichen Schritt der administrativen Behörde erklärt, so hat er denselben als einen gesetzlichen erklärt und damit

\*) Bekannter Vers eines hiesigen Syntaristen.

ausgesprochen, daß es in den Befugnissen der Luzernerischen Polizei liege, ehe der Thatbestand eines Verbrechens bekannt ist, nach Belieben Hausdurchsuchungen zur Ausmittlung der Verbrecher anzuordnen, was eben so viel hieße als die unbekannte Ursache einer ebenfalls noch unbekanntem Wirkung aufsuchen.

Ich kann nicht glauben, daß der hohe Große Rath der Polizeibehörde eine solche Befugniß einräumen, sondern vielmehr erklären werde, daß bei Anordnung meiner Hausdurchsuchung die gesetzlichen Vorschriften unbeachtet geblieben seien.

II. Ich muß gestehen, daß diese erste Kränkung von Seite der administrativen Behörde den ganzen Vorrath meiner Geduld so sehr in Anspruch nahm, daß bei der zweiten Kränkung, die bald erfolgte, der Unwille, dieser schlimme Rathgeber, die Oberhand gewann. In diesem Gefühle schrieb ich jene Briefe, wegen derer das hohe Appellationsgericht mich des Vergehens „der Verletzung schuldiger Ehrerbietung gegen die Obrigkeit“ schuldig fand. Da dieses Vergehen einer zu wenig ehrerbietigen Korrespondenz mit den Behörden das einzige ist, dessen ich überwiesen werden konnte, und da die spätern, für meine Ehre und für mein künftiges Schicksal so wichtigen Maßnahmen des Kleinen Raths, nämlich die Abberufung von der Professur und die Fortweisung aus dem Kanton, sich lediglich auf dieses richterliche Urtheil fußen, so werden Sie begreifen, Hochgeachtete Herren! warum ich über die Veranlassung zu jenen Schreiben mich umständlich erklären muß. Ferne davon, die derbe Sprache des Unwillens den Behörden gegenüber in Schutz zu nehmen, hoffe ich, man werde bei ruhiger Betrachtung auch das Benehmen der Behörde mir gegenüber mißbilligen und finden, daß wenn nicht die Sprache, doch der Unwille zu verzeihen ist.

Bald nach der Hausdurchsuchung, die nach dem Ausdrucke des Staatsanwalts „zum Behufe einer peinlichen Untersuchung gegen Hrn. Dekan Groth“ war angeordnet worden, erschienen in öffentlichen Blättern, und namentlich im Eidgenossen, wörtliche Citate aus den in Beschlag genommenen Schriften. In der Beglaubigung, daß von meinen Schriften kein anderer Gebrauch gemacht werden dürfe, als zum Behufe gerichtlicher Untersuchung vor kompetenter Behörde, war ich über die Möglichkeit eines solchen publizistischen Unfuges zugleich erstaunt und indignirt, als mir Kenntniß von einer neuen Kränkung gegeben wurde, gegen welche ich endlich die hochlöbl. Polizei-Direktion in folgender Zuschrift um Schutz anzurufen mich entschloß:

Luzern, den 15. Juni 1835.

#### T i t l.

„Es ist mir die ganz zuverlässige Anzeige gemacht worden, daß vor einigen Tagen der hochgeachtete Herr „Regierungsrath Sidler, Mitglied des Staatsraths und „der Postkommission, dem Hrn. Großrath Leu von Eberfoll „einen auf dem Bureau der hochlöbl. Polizei-Direktion „liegenden, an mich adressirten, mit P. P. unterzeichneten „Brief als ein bei meinem Hausuntersuch aufgefundenes

„Aktenstück vorgewiesen habe. Ich halte es für Pflicht, diese Thatsache den hochgeachteten Herren der Polizeidirektion einzuberichten, mit dem Ansuchen: Wohlwollenden möchten, wenn wirklich ein solcher Brief bei Anlaß der bekannten Hausdurchsuchung aufgefunden worden ist, denselben dem amtlich aufgenommenen Verzeichniß nachträglich noch beifügen, — wenn derselbe aber als ein auf diebische Weise gestohlener oder gar erdichteter angesehen werden muß, mir ihn unverweilt zustellen, damit ich gegen den allfälligen Frevler die gehörigen Schritte thun kann.“

„Wie sich die Sache immer verhalten mag, so ist nach meiner Ansicht ein Durchstöbern der mich betreffenden Aktenstücke von Seite unberufener und unbetheiligter Personen immerhin höchst rügenswerth und um so weniger zu dulden, da bereits mehrere Zeitungsblätter von dem Ergebnis der Hausdurchsuchungen so geredet haben, daß man versucht werden könnte zu glauben, es hätten die sich wohlunterrichtet“ nennenden Korrespondenten wirklich einige Akten benutzt, nicht aber um der Wahrheit ehrlich Zeugniß zu geben, sondern lediglich, um den infamsten Lügen einigen Anstrich von Wahrscheinlichkeit zu geben.“

„Ich hoffe, Sie werden die Freimüthigkeit, mit der ich spreche, in nichts anderm suchen, als im Eintreten der Nothwehr für jene Rechte, die selbst bei barbarischen Völkern heilig gehalten werden, ich meine die Rechte der Ehre und Freundschaft, — und bitte die Versicherung der schuldigsten Hochachtung zu genehmigen, mit der ich die Ehre habe zu geharren u. s. w.“

Durch diese Zuschrift wollte ich die Behörde bewegen, den Brief, über den damals so viel Redens war, und namentlich unter den Mitgliedern des eben versammelten Gr. Rathes, mir vorzuweisen und die Gründe für dessen Rechtheit, falls solche vorhanden wären, anzugeben. Und diese Forderung wird hoffentlich Niemand mißbilligen, da das Gesetz mich dazu berechtigt, und in der ganzen Welt dem Beklagten nirgends zugemuthet wird, ein nie gesehenes Aktenstück als sein Eigenthum anzuerkennen. Zudem hatte ich noch die Vorsicht, diese Zuschrift dem hochg. Herrn Präsidenten der Polizeidirektion persönlich zu überreichen, um sie bei allfälligen Gegenbemerkungen, die ich mir erbat, wieder zurückzuziehen. Allein der hochg. Herr Präsident bemerkte mir bloß, daß er weder die eingeklagte Durchstöberung der Akten noch den Presunfug billigen könne, und über Alles gehörige Untersuchung anstellen wolle.

Vierzehn volle Tage nach Eingabe dieser Beschwerdeschrift gab die hochlöbl. Justiz- und Polizeikommission, die vom fraglichen Briefe bereits amtlichen Gebrauch gemacht hatte, mir die Antwort: „Daß wirklich ein an mich adressirter, mit P. P. unterzeichneter, auf der einen Seite eines Oktav-Blättchens geschriebener Brief unter jenen Schriften sich vorfinde, welche bei der ab Seite der Polizeidirektion in meiner Gegenwart statt gefundener nähern Ausscheidung der bei meinem Hausdurchsuch in Beschlag genommenen Papiere mir nicht wieder seien zugestellt worden; da der

„selbe jedoch aus Versehen nicht auf das darüber ausgefertigte Inventarium sei aufgetragen worden, so habe nun die Behörde angeordnet, daß derselbe dem damals aufgenommenen Verzeichniß beigefügt werde; — übrigens finde sie sich nicht im Falle, in eine weitere Erörterung meiner Beschwerdeschrift einzutreten.“

Wenn mein Ansuchen, daß der fragliche Brief nachträglich in ein vor einem halben Monat ausgefertigtes Verzeichniß einregistriert werden möchte, meinerseits Uebereilung und Unkenntniß des Geschäftsganges anzeigt, so ist es unerklärlich, wie sich die Behörde zu einer solchen nachträglichen Einregistrierung anheischig machen konnte, und zwar ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen, nach welchen über solche Verhandlungen ordentliche Verbalprozesse ausgefertigt, und diese von den betreffenden Beamten und von dem, bei welchem die Hausdurchsuchung vorgenommen wurde, gehörig unterzeichnet werden sollen“ (Amtlicher Bericht Seite 4). Zu einer gültigen Einregistrierung wäre sowohl meine persönliche Gegenwart als auch die Vorweisung des Aktenstücks erforderlich gewesen. Aber nicht einmal dazu wollte die Behörde sich verstehen, mir einfach zu bezeugen, wie und wann der fragliche Brief zu den Akten gekommen sei. Sie begnügte sich damit, in ihrer auf Schrauben gestellten Antwort mir zu erklären, was ich schon wußte, „daß derselbe wirklich bei den Akten sich vorfinde.“ Diese Auskunft war durchaus ungenügend, und ich war berechtigt und verpflichtet, über Zeit und Art der Auffindung eines Aktenstückes, das man gegen mich gebrauchen wollte, einen förmlichen Verbalprozeß zu begehren, und dies um so mehr, da der erste, bei Ausscheidung meiner Schriften den ersten Juni aufgenommen und mir den 2. Juni amtlich zugestellte Verbalprozeß deutlich sagt: „Alle übrigen hier nicht verzeichneten Schriften sind dem Herrn Professor Schlumpf wieder zur Hand gestellt worden.“

Aus diesem Verlangen um genügenden Aufschluß entstand sodann die folgende Zuschrift an die hochlöbliche Justiz- und Polizeikommission des Kantons Luzern:

Luzern, den 1. Juli 1835.

#### T i t l.

„Aus Ihrer vorgestern mir zugekommenen Zuschrift, dat. den 26. Juni laufenden Jahres, habe ich entnommen: es habe eine hochl. Justiz- und Polizeikommission des Kantons Luzern sich zwar im Falle befunden, über die von mir unterm 15. Juni der Polizeidirektion eingereichte Beschwerdeschrift nicht einzutreten, wohl aber anzuordnen, daß der an mich adressirte, mit P. P. unterzeichnete Brief, welchen Herr Sidler dem Herrn Großrath Leu auf dem Polizeibureau vorgewiesen hat, nachträglich noch dem unterm 1. Juni laufenden Jahres amtlich gefertigten Verzeichniß der zurückbehaltenen Schriften beigefügt werde.“

„Was die von mir gestellte Klage über unbefugte Durchstöberung meiner Schriften und über publizistischen Unfug betrifft, so kann ich mich damit begnügen, daß eine so genau angezeigte Thatsache von Seite der hochlöblichen



„Justiz- und Polizeikommission nicht in Abrede gestellt wird, indem die Art und Weise, auf dem Polizeibureau die Ordnung zu handhaben, blos die hochlöbliche Behörde, nicht mich beschlägt.“

„Gegen die nachträgliche Einregistrierung des obbenannten Briefes in das unterm 1. Juni amtlich gefertigte Verzeichniß der bei mir in Beschlag genommenen Schriften muß ich aber meine Rechte auf das Feierlichste verwahren, und zwar darum, weil ich, dormalen wenigstens, durchaus nicht einzusehen vermag, worauf die Behauptung sich stütze, daß derselbe bei meiner Hausdurchsuchung vom 30. Mai sei in Beschlag genommen worden. Sie werden erlauben, Hochverehrte Herren! die Gründe meiner Bedenklichkeit Ihnen zu eröffnen.“

„Vorerst glaube ich als eine ausgemachte Sache annehmen zu dürfen, daß die hochlöbliche Polizeidirektion von dem Vorhandensein des fraglichen Briefes erst durch meine Beschwerdeschrift vom 15. Juni laufenden Jahres sei in Kenntniß gesetzt worden. Denn es wäre ja, wenn der Fund früher gemacht worden wäre, in der Stellung der hochlöblichen Polizeibehörde gewesen, mich unverweilt hiervon in Kenntniß zu setzen; und der hochgeachtete Herr Präsident Baumann, dem ich persönlich das Schreiben zu übergeben die Ehre hatte, würde, nach genommener Einsicht von dessen Inhalt, nicht seine Unkunde von dem fraglichen Ereignisse an den Tag gelegt haben.“

„Nehme ich nun an, daß bis zur Entdeckung des Briefes eine Zeit von vierzehn Tagen verflossen sei; nehme ich ferner an, daß während dieser Zeit unbefugten und unbetheiligten Personen möglich war, auf dem Polizeibureau mit meinen Schriften nach Gutdünken zu schalten und zu walten: so muß ich als möglich annehmen, daß der fragliche Brief während dieser Zeit auf das Polizeibureau, von wem und warum kann ich nicht bestimmen, sei eingeschmuggelt worden.“

„Bei dieser Möglichkeit einer Einschmuggelung nun, und da mir der fragliche Brief niemals, weder bei der Beschlagnahme meiner Schriften, noch bei der nähern Ausscheidung derselben vor der hochlöbl. Polizeidirektion, noch bei einem später statt gefundenem Verhöre zu Gesicht gekommen ist; — und da ich mich endlich gar nicht entsinne, einen solchen, auf der einen Seite eines Oktavblättleins geschriebenen, mit P. P. unterzeichneten Brief je erhalten zu haben; so vermag ich durchaus nicht einzusehen, mit welchem Fug und Recht ich könnte angehalten werden, diesen in jedem Fall höchst zweifelhaften Brief, ohne von dessen Rechtheit mich vorher überzeugt zu haben, nachträglich in das bereits vor einem Monate in meiner Gegenwart nach genauer Untersuchung von der hochl. Polizeidirektion amtlich ausgefertigte Verzeichniß einzuregistrieren zu lassen.“

„Was mich zu einer solchen, immerhin höchst unangenehmen Protestation noch mehr bestimmt, ist der meines Erachtens nicht ganz unbedeutende Umstand, daß mir von sehr glaubwürdiger Seite die Anzeige gemacht wurde, es

„habe schon vor der Beschlagnahme meiner Schriften ein gar so dienstfertiges Subjekt einen Brief oder vielmehr ein Briefchen, an mich adressirt, vorgewiesen, das mit dem späterhin auf dem Polizeibureau aufgefundenen eine gar so auffallende Aehnlichkeit hat, falls die Beschreibung mich nicht täuscht.“

„Wenn Sie bedenken, Hochverehrte Herren! wie leicht es ist, einen anonymen Brief zu fabriziren, selbst mit Nachbildung von Schriftzügen; wenn Sie bedenken, wie fleißig diese Kunst, und zu welchen Zwecken sie im hiesigen Kantone praktizirt worden ist; so werden Sie begreifen, daß ich meine Protestation nicht zurückziehen kann, bis ich in Stand gesetzt sein werde, zu erkennen, daß der fragliche Brief weder als ein auf diebische Weise gestohlener, noch als ein ehrlos fabrizirter und nach der Hand auf das Polizeibureau eingeschmuggelter betrachtet werden kann.“

„Indem ich anbei bitte, die Versicherung 2c.“

In dieser Zuschrift wollte ich keineswegs die Behörde selbst der Einschmuggelung eines unächten Briefes beschuldigen, sondern blos behaupten, sie sei schuldig und verpflichtet, vor der Einregistrierung und vor der amtlichen Benützung dieses Briefes mir den Beweis zu liefern, oder wenigstens das unumwundene Zeugniß abzulegen, daß und warum derselbe nicht als ein eingeschmuggelter könne betrachtet werden. Und wirklich gelangte ich endlich zu meinem Ziele. Unterm 3. Juli berief mich die Justiz- und Polizeikommission vor ihre Schranken, und theilte mir nach Vorweisung des fraglichen Briefes einen vom 1. Juni datirten Verbalprozeß über Auffindung desselben mit, des Inhalts: „man habe den fraglichen Brief den 1. Juni unmittelbar nach meiner Entfernung aus dem Polizeibureau auf dem Boden, ganz nahe an der Stelle, wo ich gesessen, aufgefunden, über die Auffindung desselben einen eigenen Verbalprozeß abfassen und ihn von allen noch anwesenden Mitgliedern der Polizeidirektion unterzeichnen lassen.“

Damit waren endlich von Seite der Behörde die gesetzlichen Formen beobachtet, und ich fand mich, um das verdrießliche Geschäft wegen eines ohnehin ganz unbedeutenden Briefleins nicht unnöthig zu verlängern, bemüßigt, meine Protestation zurückzuziehen (Beilage 2).

Ich muß jedoch aufrichtig gestehen, daß das volle Vertrauen, welches ich der Behörde schuldig bin, erforderlich war, um mich über alle Bedenklichkeiten wegzusetzen, die sich mir ganz unwillkürlich aufdringen mußten.

Es ist mir nämlich unerklärlich, wie das Brieflein über den langen Tisch hinweg neben meinen Sessel auf den Boden hinabfallen konnte, ohne von mir oder einem der Herren bemerkt zu werden, die hin- und hergingen, während ich die zurückbehaltenen Schriften bedächtlich, eine nach der andern, vor der Unterzeichnung des Verbalprozesses überlas.

Es ist unerklärlich, warum die hochgeachteten Herren, da sie „unmittelbar“ nach meiner Entfernung das Brieflein bemerkten, mich nicht sogleich zurückriefen, um den über die Auffindung des Briefleins aufgenommenen Verbalprozeß

unterzeichnen zu lassen, wie dies „Vorschrift und Uebung“ (Amtl. Ver. S. 4) erfordert.

Es ist unerklärlich, warum die hochgeachteten Herren, die erst Tags darauf, den 2. Juni, den ersten Verbalprozeß über die nähere Ausschcheidung mir in amtlicher Ausfertigung zustellen ließen, den zweiten Verbalprozeß von gleichem Datum über Auffindung des fraglichen Briefleins mir nicht ebenfalls zuzustellen für gut befunden haben, obgleich im ersten Verbalprozeß die Worte vorkommen: „Alle übrigen in der Schachtel befindlichen und hier nicht verzeichneten Schriften sind dem Herrn Professor Schlumpf wieder zur Hand gestellt worden.“

Es ist unerklärlich, aus welchem Grunde das fragliche Brieflein auf dem Polizeibureau damals nicht bei meinen übrigen Papieren eingeschlossen, sondern ganz allein und abgefordert auf der Seite lag, als Herr Regierungsrath Sidler unbefugt und unberufen sich erlaubte, dasselbe einem Unbetheiligten vorzuweisen.

Es ist unerklärlich, warum Herr Präsident Baumann damals, als ich meine erste Beschwerdeschrift hinsichtlich dieses Briefleins einreichte, über die sonderbare Auffindung desselben nichts zu bemerken für gut fand, sondern eine Untersuchung für nöthig erklärte.

Es ist ganz unerklärlich, warum eine hochlöbl. Behörde weder in ihrer Zuschrift an den Kleinen Rath vom 26. Juni noch in derjenigen an mich vom gleichen Datum dieser sonderbaren Auffindung und des darüber aufgenommenen Verbalprozesses auch nur mit einer Sylbe erwähnt.

Es ist höchst unerklärlich, daß eine hochlöbl. Behörde, welche den 1. Juni über die Auffindung dieses Briefleins die Abfassung eines eigenen Verbalprozesses für nöthig erachtet hatte, den 26. Juni erklärte, sie wolle „nun“ dieses Brieflein auf das „damals aufgenommene Verzeichniß“ setzen, und zwar aus dem noch sonderbarern Grunde, weil es damals „aus Versehen“ nicht auf dasselbe sei eingetragen worden.

Das Unerklärlichste ist endlich, wie eine hochlöbliche Behörde, die mir erst unterm 3. Juli den Verbalprozeß über Auffindung des fraglichen Briefleins voreröffnete, in ihrer Zuschrift an den Kleinen Rath vom 26. Juni sagen konnte: „daß über die den 1. Juni auf dem Polizeibureau zurückbehaltenen Schriften Doppel-Inventarien verfaßt und solche mit den Unterschriften der Behörde und des Eigenthümers versehen worden seien.“

In Berücksichtigung alles dessen, was ich bisher über meine Korrespondenz mit der Justiz- und Polizeikommission und deren Benehmen gegen mich vorgebracht habe, werden Sie, Hochgeachtete Herren! wie ich hoffe, deutlich einsehen, daß ich durch die Behörde selbst zu einer solchen Korrespondenz zum Behufe meiner Rechtsverwahrung genöthigt worden bin, und daß der Grund meiner Mißstimmung, die sich durch den Ton meiner Schreiben kund gegeben, in der Kränkung zu suchen ist, die von Seite der Behörde mir sehr leicht hätte erspart werden können.

(Schluß folgt.)

Antwort der katholischen Orte der Eidgenossenschaft, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf unser getreuen, lieben, alten Eidgenossen der vier Städte Zürich, Bern, Basel, und Schaffhausen Vortrag, so sie in jedem derselben Orte gethan im November 1585.

(Fortsetzung \*).

Auf euere Klage aber, daß man ausbe, daß ihr nichts Gewisses noch Gründliches in euerer Konfession habet, und zur Widerlegung desselben in dem 21. Artikel anführet, welchermassen euere Voreltern, Geistliche und Weltliche, vor Jahren eine christliche allgemeine Konfession und Glaubensbekenntniß aufgestellt und öffentlich in Druck gegeben, welches Bekenntniß bisher von Niemanden mit Wahrheit widerlegt worden sei; auch sei euer Bitten und Begehren, wenn man aus heiliger göttlicher Schrift, alten und neuen Testaments, euch eines Andern und Bessern berichten könne, ihr dasselbe gern hören und mit Dankbarkeit annehmen und befolgen wollet; — antworten wir erstens, daß wir glauben und bekennen mit dem heiligen Apostel Paulus einen einigen Gott, einen einigen Christum, einen einigen Leib Christi, eine einige Gespons Christi, d. i. eine einige apostolische, katholische, römische Kirche, eine einige Taufe, einen einigen seligmachenden Glauben, nämlich den römisch-katholischen Glauben, und daß außer diesem Glauben Niemand könne noch möge selig werden, und daß dieser allein in heiliger göttlicher Schrift alten und neuen Testaments dermaßen gegründet sei, daß auch die Pforten der Hölle nichts dawider vermögen. Zweitens, wenn ihr so begierig wäret, euch eines Bessern unterrichten zu lassen, so hättet ihr die beste Gelegenheit gehabt, die Euerigen auf das lektgehaltene allgemeine tridentinische Konzilium zu schicken, wie dann euch und Jedem, dahin ohne Sorge und Gefahr zu kommen, genugsam Geleit und Geißel zur Versicherung an Ort und Enden, wenn ihr es begehrt hättet, versprochen worden; also hat sich deswegen Niemand zu entschuldigen; allda wäret ihr im Grunde unterrichtet worden, und hättet gefunden, was euch gemangelt hätte. Weil ihr aber dieses allgemein verachtet, kann ein Jeder von sich selbst leicht abnehmen, daß ihr auch das Partikulare, was eine einzige Person dawider schriebe, nicht annehmen würdet; aber bei diesem allem, wenn ihr oder euere Predikanten dessen begehrt, werden sie wohl

\*) Es hat unter den liberalen Zeitungen ein Zettergeschrei veranlaßt, daß wir dieses Aktenstück mitzutheilen angefangen. Seit der Reformation ist es immer so geblieben, daß man die Katholiken der Verbreitung von „Hesschriften“ beschuldigte, wenn sie sich verteidigten, dagegen aber die Angriffe der Feinde der Kirche nie etwas Unziemliches sein sollten. Je mehr aber die Gegner Lärm schlagen, desto mehr muß es uns bestimmen, darauf nicht zu achten.



Katholische Bücher finden, die eueres Glaubens Konfession aus der heiligen Schrift widerlegen, ob sie doch nicht gleich so ausdrücklich und spezifizierte auf diese euere Konfession ausgehen und deuten.

Betreffend aber euere Entschuldigung, daß man bei euch die würdige Mutter Gottes und allzeit Jungfrau Maria und die lieben Heiligen nicht verschmähe, und daß ihr auch die guten Werke nicht verachtet, — ist unsere Antwort folgende: Obgleich ihr dieselben mit dem Munde ausdrücklich nicht schändet, oder Unehrbares von ihnen redet, oder Jemanden bei euch gestattet, wie ihr saget; so ist doch wahr, daß ihr im Werke und Herzen wenig auf ihnen haltet, besonders auf der Mutter Gottes; denn, wenn dem also wäre, wie könnte es sonst möglich sein, daß ihr nicht nach dem christlichen, löblichen, uralten Gebrauch euerer Eltern sie mit dem englischen Gruß mit uns verehrtet; da doch dieser Gruß der Anfang ist, daß sie den Himmel uns armen dürftigen Sündern wieder eröffnet, und ein solcher Gruß allein uns Menschen zur Wohlfahrt und zum Heile geschehen; deswegen ihr zur Dankbarkeit für so viele und höchste Gutthaten, die wir durch ihr Mittel empfangen, auch daß sie so viel Trübsal, Angst und Herzenleid wegen uns mit ihrem lieben Sohne Christus, unserm Herrn, in Verfolgungen und letztlich in Seinem schmerzlichen Leiden und bitterm Tode erlitten, solchen Gruß, das Ave Maria, auszusprechen, sie damit zu verehren, nicht unterlassen könnten noch möchten. Da ihr aber zum Widerspiel denselben nicht allein nicht mehr aussprechen, sondern auch nichts mehr von ihr reden hören wollet, ja so weit gehet, daß, wenn die Armen das Almosen bei euch um Gottes und unser lieben Frau, Seiner Mutter, willen begehren, sie dessen entgelten müssen und dazu verspottet werden; wollen wir hiemit schweigen, wie viele der Euerigen, unter denen auch etliche Predikanten, noch bei kurzen Jahren mit Schreiben, Reden und Predigen dieselbe würdige Mutter Gottes öffentlich auf das Höchste geschmäht, und dieses einige Male bei den Unserigen, auf unsern Gebieten, auch mit so großen, groben, unchristlichen Worten, daß es nicht zu sagen noch zu schreiben ist, wovon Einige, wie billig, ihre Strafe empfangen haben, die Andern aber aus unserer Gewalt zu schnell entronnen sind; hieraus mag jeder ermessen, da solches bei Katholischen und auf katholischem Boden geschieht, was erst geschehe, wenn sie auf ihrem Boden und bei ihren Religionsgenossen sind. Und eben solche Lästerungen hört man bei euch von den Weibern, die aus Leichtfertigkeit freventlich reden dürfen: sie seien so gut als Maria, die auserwählte Jungfrau und Mutter Gottes; diese sei gleich ein Weib wie sie, und das bestätigen ihnen auch oft die Männer; obgleich doch Gott der Allmächtige durch den Engel Gabriel von ihr bezeugt, sie sei voll der Gnaden, der Herr sei mit ihr, und sie sei gebenedeit unter

den Weibern &c. So haltet sie Jedermann für die Gebärrerin Gottes, für eine reine, unbefleckte Magd vor, in und nach der Geburt, sammt andern Stücken vollkommener Gnaden und Heiligkeit mehr, von welchen doch diesen Weibern gar nichts zugeeignet werden kann. Wenn zwar die Juden und Heiden ihr nicht viel Ehre und Dankbarkeit erzeigen, verwundern wir uns nicht, weil sie Christum, ihren Sohn, nicht erkennen (wiewohl doch die Türken sie in hohen Ehren halten; das bezeugen sie selber in ihrem Alcoran und ihrer Glaubens-Konfession, indem sie also sagen: es ist Niemand von den Kindern Adams, den Satan nicht halb berührt, als allein Christus und die Jungfrau Maria); aber daß dann bei euch und in den Büchern und Schriften nichts anders gehört wird als: Christus, Messias, Mittler und Erlöser &c., und ihr hieneben Seiner würdigen Mutter die Ehre und Begrüßung nicht möget gönnen noch davon sagen hören, welche doch Gott der Herr selber von hohem Himmel herab ihr gegönnt, dann die heilige Dreifaltigkeit solchen Gruß in ihrem höchsten Rath von Ewigkeit her selber gemacht und beschlossen, folglich ihr dadurch den himmlischen Boten, den Erzengel Gabriel, zugeschickt und in ihrem Namen an ihrer Statt sie damit gräßen lassen, weßwegen dies kein Menschentand und eine solche Verachtung schrecklich zu hören ist.

Auch wenn ihr so viel auf ihr hieltet, würdet ihr ihren herrlichen Lobgesang, so sie selbst mit ihrem reinen Munde gesungen, nicht ausschließen. Nun aber habet ihr an dessen Statt andere Schmählieder und Gesänge (Gott weiß von wem) wider das Haupt der Kirche unter euere Kirchen-Gesänge und für Davids Wort (das aber bei weitem sich nicht befindet noch weniger daher vergleicht) hingesezt und gemischt, wider alle sowohl der Kirche als auch moralische Disziplin.

Eben so hat es auch eine Gestalt mit der Verehrung der lieben Heiligen Gottes; denn wenn ihr ihnen einige Ehre gönnetet, würdet ihr ihre Feste, wie von Alters her euere Eltern auch löblich und christlich gethan, halten und feiern, und also Gott den Herrn, nach den Worten des Psalmisten, in ihnen loben, desgleichen auch die Wallfahrten an die Orte, wo sie etwa sonderbar verehrt und ihre Fürbitte begehrt wird, nicht verachten und verwerfen, unangesehen die großen Wunder und Wohlfahrten, welche uns Dürftigen hier auf Erde noch täglich daher fließen und erschießen; so würdet ihr auch letztlich ihre Bildnisse nicht aus euern Kirchen gethan, zerstört und verwüßtet haben, welche uns, besonders aber den ungebildeten Menschen, zu einer Gedächtniß, als ein Spiegel und klare wahre Bücher sind, um sich darin ihres gottseligen Handels und Wandels, Lebens und Sterbens zu erinnern, auch solches alles stets vor Augen zu sehen und zu betrachten, und also, ihrem guten Beispiel nachzufolgen, Anlaß zu nehmen &c.

Hiemit, glauben wir, seien sie genug geschmäht, weil ihr ihnen die Ehre, die ihnen Gott der Herr selber angethan, nicht gönnet, die Wunderwerke, welche Er durch sie gewirkt, nicht hören wollet, und diese für Fabeln und Teufelswerk haltet, auch ihr Heiligthum verspottet und verwerfet, da doch dieselben köstliche Gefässe und heilige Wohnungen des heiligen Geistes gewesen sind.

(Fortsetzung folgt.)

### Einige Vorschriften des Heil. Franziskus Xaverius an seine Amtsgesährten in Indien.

(S c h l u ß.)

XII. Dem Statthalter sollt ihr alle Ehrverbietung erweisen und durch tiefe Unterwürfigkeit zu erkennen geben, wie aufrichtig ihr ihn verehret. Hütet euch sorgfältig vor jeder Entzweiung mit ihm, selbst wenn ihr sehen solltet, daß er in Sachen von Wichtigkeit seine Pflichten nicht erfüllte. Wenn ihr durch euer Betragen seine Gunst gewonnen habet, so besuchet ihn ohne Scheu. Zeiget ihm, daß ihr aus reiner Freundschaft an seinem Heile und an seiner Ehre Antheil nehmet, und gebt ihm in milden und bescheidenen Ausdrücken zu verstehen, wie es euch schmerze, seine Seele und seinen guten Ruf, nach dem, was ihr von ihm vernommen, in großer Gefahr zu sehen.

Dann theilet ihm die Klagen des Volkes mit, und machet ihn aufmerksam, wie leicht dieselben weiter, als ihm erwünscht sein dürfte, sich verbreiten und zur öffentlichen Kunde kommen könnten, wenn er nicht zeitig genug das Volk zu befriedigen suchte. Doch dürfet ihr dieses nicht eher unternehmen, als bis ihr gewissermaßen von seinem bessern Willen überzeugt seid, und aller Wahrscheinlichkeit nach, keine schlimme Wirkung eurer Mittheilungen und Warnungen zu befürchten habt. Laßt euch unter keinem Vorwand darauf ein, die Klagen Einzelner zu hinterbringen; sondern lehnet jeden Auftrag dieser Art entschieden mit der Entschuldigung ab, daß euere evangelischen Verrichtungen nicht gestatten, daß ihr die Palläste der Großen so häufig besuchet, noch weniger Tage lang auf den seltenen Augenblick einer schwer zu erlangenden Audienz harret; daß selbst, wenn dies möglich wäre, und alle Thüren des Pallastes euch zu jeder Stunde offen stünden, doch wenig von euren Vorstellungen zu hoffen sei, weil der Statthalter keine Rücksicht auf euch nehmen würde, wenn er wirklich weder Gott fürchte, noch die Stimme seines Gewissens achte, wie ihr es, ihren Aussagen nach, glauben müßtet.

XIII. Bemühet euch stets, einen heitern Gleichmuth zu bewahren, der eurem ganzen Wesen einen freundlich wohlwollenden Ausdruck gebe, damit die Herzen sich euch öffnen mögen, die so leicht durch die kleinste Spur finsterner Strenge

zurückgeschreckt werden; denn ihr müßt das Vertrauen der Menschen gewinnen, damit sie aus euren Belehrungen und eurem Umgang den rechten Nutzen ziehen. Bleibet stets gelassen und sanft, selbst wenn ihr streng tadeln müßet. Jeder Verweis, den ihr gebet, werde durch den Ausdruck der Liebe gemildert, so daß man deutlich sehe, daß nur der Fehler, nicht die fehlende Person, euren Unwillen und euren Abscheu erregte.

XIV. Bemerket ihr unter diesen jungen Leuten Einige, die von Ehrgeiz, Sinnenlust oder andern Leidenschaften befangen sind, so suchet sie zuerst dadurch zu heilen, daß ihr ihnen zur Aufgabe macht, über die Laster, zu denen sie am meisten geneigt sind, nachzudenken, alles, was diese hassenswerth und verderblich macht, aufzufinden, und unter eurer Anleitung eine kleine Abhandlung darüber zu schreiben. Diesen Aufsatz laßt sie dem in der Kirche versammelten Volke, oder den Genesenden im Krankenhaus, oder anderwärts laut vorlesen. Gewiß wird das laute Wiederholen der Wahrheiten, die sie sich, durch fleißiges Nachdenken, und großer Geistes-Anstrengung tief eingepägt haben, ihnen selbst nützlicher werden als ihren Zuhörern. Sie werden sich schämen, die Hülfsmittel gegen jene Laster nicht selbst anzuwenden, die sie andern so dringend befehlen, und selbst in dem Verderben zu verharrern, vor dem sie Andere warnen, und aus dem sie sie retten möchten. Auf ähnliche Weise könnet ihr nach Verhältniß mit denjenigen Sündern verfahren, welche es, wie sie sagen, nicht über sich gewinnen können, die Gelegenheiten zur Sünde zu meiden, oder fremdes Gut, das sie unrechtmäßig besitzen, wieder zu erstatten. Suchet sie vor allem euch geneigt zu machen; dann rathet ihnen, sich selbst alles das zu sagen, was sie einem ihrer Freunde, der sich in ähnlichem Fall befände, sagen würden, und gebet ihnen auf, wie zur bloßen Verstandesübung, alle Gründe aufzusuchen, mit denen sie das Unrecht ihres eigenen Benehmens, in einer andern Person, beweisen und verdammen würden.

Es werden in dem Richterstuhl der Buße Menschen vor euch erscheinen, welche im Sklavendienste der Wollust oder des Geizes, weder durch den Beweggrund der Liebe Gottes, noch durch Todesfurcht, noch durch die Vorstellung der ewigen Höllenstrafen dahin gebracht werden können, einem verbotenen Umgang zu entsagen, oder ein unrechtmäßig erworbenes Gut wieder zu erstatten. Solchen Menschen ist nur dadurch beizukommen, daß man sie mit den Unfällen des gegenwärtigen Lebens, die sie allein fürchten, bedrohe. Demzufolge verkündigt ihnen, daß, wenn sie sich nicht beeilen, Gottes Gerechtigkeit zu sühnen, sie Züchtigungen aller Art erfahren werden, als da sind: Verlust ihres Vermögens durch Schiffbruch, Verfolgungen von Seiten des Statthalters, Verlust ihrer Prozesse, mehrjährige Gefängnißstrafe, unheilbare Krankheiten, große Armuth und



Noth bei gänzlicher Hülflosigkeit, Haß und Verabscheuung des ganzen Volkes, die sie und ihre Nachkommen, als von Schande gebrandmarkte Menschen, treffen werden; — dies alles, weil Gott nicht ungestraft Seiner Gerechtigkeit spotten lasse, und seine Rache um so schrecklicher sei, je länger er mit dem Sünder Geduld gehabt habe. Diese lebhaft ausgemalten Bilder zeitlicher Uebel werden fleischlich gesinnte Menschen, die nur von sinnlichen Dingen ergriffen werden, in Schrecken setzen, und in ihren verstockten Herzen die ersten Regungen einer heilsamen Furcht des Herrn, welche der Anfang aller Weisheit ist, veranlassen.

XV. Vermeidet in euren Predigten alle tief sinnigen Spekulationen, alle verwickelten Streitfragen, alle skolastischen Kontroversen, die nur Aufsehen erregen, und weil sie die Fassungskraft der gewöhnlichen Weltleute übersteigen, ganz zwecklos sind. Um auf die Gemüther dieser Menschen zu wirken, muß man ihr wohlgetroffenes Bild ihnen selbst vor Augen stellen. Man wird aber das, was in ihrem Innern vorgeht, niemals in Worten ausdrücken, wenn man nicht vorher durch häufigen Verkehr mit ihnen, und anhaltende Beobachtungen, ihr Gemüth bis in seine Tiefen ergründet und durchschaut, und sie genau kennen gelernt hat. Leset also fleißig in diesen lebendigen Büchern, und seid versichert, daß ihr daraus leicht die Kunst erlernen werdet, die Sünder dahin zu bringen, wo ihr sie haben wollet.

### Kirchliche Nachrichten.

Nargau. Bei der letztern Versammlung des Gr. Rathes hat der Kl. Rath einen „Bericht an den Gr. Rath in Betreff der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Nargau“ ausgearbeitet, welcher alsdann im Druck erschienen und zahlreich verbreitet worden ist. Derselbe enthält unter anderm ein Gutachten des katholischen Kirchenrathes über die vom Bischof von Basel erhobene Einsprache gegen die Absetzung der Geistlichen durch das weltliche Gericht, in welchem Gutachten zu beweisen gesucht wird, daß die Einsprache des hochw. Bischofes weder in Hinsicht auf kath. Glaubenslehre noch Staatskirchenrecht gerechtfertigt sei. Der Volksbote von Basel, eine protestantische religiöse Zeitschrift, sagt in No. 42. über dieses Gutachten des kath. Kirchenrathes: „Besonders merkwürdig war dem Volksboten beim Durchgehen dieses Gutachtens, daß der katholische Kirchenrath sich darin so nachdrücklich und wiederholt auf den ächt-protestantischen Grundsatz beruft, „die ächte Glaubenslehre könne nur aus der unmittelbaren Quelle des Evangeliums geschöpft werden, und was darin seinen Grund nicht hat, könne auch nicht Theil nehmen an der Wahrheit des göttlichen Wortes.“ Wenn Katholiken diesen Grundsatz mit uns Protestanten theilen, so müssen sie gar manche katholische Glaubenslehre aufgeben.“ — Somit begrüßen

die Protestanten bereits die Grundsätze katholischer Rätthe als ächt-protestantisch, in der Hoffnung, daß sie noch „gar manche katholische Glaubenslehre aufgeben“ werden. —

— Die Regierung hat an die Stelle des vom weltlichen Gerichte suspendirten Pfarrers Rohner von Kirchdorf den Priester Seiler für zwei Jahre zum Verweser ernannt. Der Bischof hat aber denselben wieder stillgestellt. Hierauf beschloß der Kl. Rath am 19. Okt., auch diesen bischöflichen Beschluß für null und nichtig zu erklären; und zugleich wurde dem katholischen Vororte Luzern angezeigt, daß Nargau sich vom Bisthumsverbande lossagen werde, wenn der Bischof nicht vor dem 2. Nov. nachgebe. (Christl. Volksbote.)

Solothurn. Der hochw. Herr Domdekan Vock hat auf den 5. November das Domkapitel einberufen, um die entworfenen Kapitelsstatuten zu berathen.

Luzern. Der Große Rath hat auf die Beschwerdeschrift des Herrn Professor Schlumpf zur Prüfung dieser Angelegenheit eine Kommission von fünf Mitgliedern niedergesetzt, in welche kein Mitglied des Kleinen Rathes gewählt wurde.

Basel. Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI. hat an die katholische Schule in Basel 740 Fr. geschenkt.

Zürich. Der Regierungsrath hat beschlossen, der katholischen Gemeinde in der Stadt Zürich zu überlassen, in ihren Kosten auf schicklichem Plaze eine Kirche und einen Gottesacker zu bauen. In drei Jahren soll der Bau vollendet sein; diese Zwischenzeit von drei Jahren kann die kath. Gemeinde die Fraumünsterkirche auf bisherige Weise benützen. — Die Regierung hätte eine schöne Gelegenheit gehabt, sich gegen die Katholiken tolerant und wohlwollend zu bezeigen, wenn sie die Fraumünsterkirche, welche ihr entbehrlich wäre, dem Kultus wieder zurückgestellt hätte, welchem sie noch vor etwa drei Jahrhunderten gedient hatte.

\* Wir lesen unter Anderm in No. 37 des Schweizer-Boten Folgendes: „Die alberne, erdichtete Legende oder Geschichte von einer so geheißenen heiligen Philomena wurde vom Erzbischof von Mailand förmlich und öffentlich mißbilligt.“ Ohne uns hier in kritische Erörterungen über besagte Geschichte einzulassen, melden wir blos, daß wir uns in Mailand selbst nach der Wahrheit jener Behauptung des Schweizer-Boten erkundigten, worauf uns von sicherer Hand berichtet wurde, „daß der Erzbischof von Mailand die Andacht zur heil. Philomena nicht mißbilligt habe, daß diese Andacht schon in zwei Kirchen Mailands eingeführt sei, bei St. Michele und St. Giuseppe, und daß man immer viele Andächtige an diesen beiden Orten sehe.“ Wir begreifen nicht, woher der Schweizer-Bote eine so offenbar falsche Nachricht schöpfen konnte.

Die Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung kann den Einsender hierüber aufklären, daß diese Nachricht des Schweizer-Boten zuerst von einem liberalen Tessinerblatt ist ausgebreitet und von andern freudig nachgeschrieben worden. An der Sache selbst ist nichts anderes, als daß boshafte Leute eine kleine Schrift zu verbreiten suchten, worin allerhand lächerliches und unsinniges Zeug gegen die heil. Philomena erzählt war, wodurch der Verehrung dieser Heiligen Abbruch gethan werden sollte. Der Erzbischof von Mailand stellte daher an die Polizei in Tessin das Gesuch, auf dieses Schriftchen zu fahnden.